

# RS UVS Niederösterreich 1993/07/07 Senat-MD-92-506

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1993

## Beachte

Ebenso Senat-MD-92-538, Senat-MD-92-539 und Senat-MD-92-540 **Rechtssatz**

Die Tatsache, daß die Verrechnung von nicht durch Zeitausgleich abgegoltenen Mehr- und Überstunden anhand der Gehaltszetteln der Mitarbeiter nachvollzogen werden kann, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)